



„Heinz – Bruder – Stiftung“ - Aktualisierung, gültig ab 01.01.2019

1. Grundlegendes

- 1.1 Der Spielwarenfabrikant Heinz Bruder, Seniorchef der Fa. BRUDER Spielwaren GmbH + Co. KG in Fürth – Burgfarrnbach, ein Sangesfreund (damals Vorstand des Gesangvereins 1865 Burgfarrnbach) und großzügiger Gönner des Sängertwesens, spendete dem **Sängerkreis Fürth** in 1985 einen Betrag von 20.000,-- DM, den er in den Folgejahren bis 2005 auf 100.000,-- Euro aufstockte. Mit diesem Kapital gründete der damalige Sängerkreis-Vorsitzende Georg Greul zusammen mit dem Mäzen Heinz Bruder die seitdem so benannte „Heinz-Bruder-Stiftung“.
- 1.2 Die für eine „offizielle“ Stiftung notwendigen rechtlichen Erhebungen und Eintragungen sind unterblieben, weil die Flexibilität des Handelns, wie sie durch diese Schenkung gewährleistet sein sollte, dem Willen des Spenders am besten gerecht werden konnte.
- 1.3 Den Richtlinien zur Verwaltung und Vergabe von Geldern wird die von Heinz Bruder am 16. Oktober 1985 verfasste Schenkungsurkunde zugrunde gelegt.
- 1.4 Sinn der Stiftung soll es sein, das kulturelle Engagement der Chöre im Sängerkreis Fürth zu fördern und zu stärken, und die Chorvereine anzuhalten, Konzerte und Ehrungsabende in einem würdigen Rahmen, ohne die oft übliche Ausgabe von Speisen und Getränken in Gaststätten, durchzuführen.
- 1.5 Am 9. Oktober 2017 fand ein persönlicher Gedankenaustausch mit dem Stifter Heinz Bruder statt. Der Stifter zeigte sich zufrieden mit der bisherigen Führung der nach ihm benannten „Stiftung“ und führte aus, dass er künftig nicht mehr erwarte, dass nur die Zinserträge aus dem Stiftungskapital von 100.000,-- Euro zur Ausschüttung kommen sollen. Er sei auch einverstanden, wenn künftig, insbesondere aufgrund des schon seit Jahren sehr niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt, ggf. das Stiftungskapital allmählich aufgezehrt werde. Der Stiftungsausschuss könne hierüber eigenverantwortlich entscheiden.

2. Richtlinien für die Zuwendungsvergabe

- 2.1 Um den Konzertcharakter zu unterstreichen, darf die Räumlichkeit nur mit Stuhlreihen oder Sitzbänken ausgestattet sein, keine Tische.
- 2.2 Für den Konzertbesuch darf kein pflichtmäßiger Eintritt erhoben werden, ggf. eine Bitte an die Besucher um eine freiwillige Spende jedoch ist zulässig.
- 2.3 Vor und nach dem Konzert, sowie ggf. während einer vorgesehenen regulären Konzertpause, dürfen Getränke und Speisen verkauft und verzehrt werden.
- 2.4 Ein Chor kann eine Zuwendung aus der Stiftung dann erhalten, wenn er ein eigenständiges Konzert oder Kirchenkonzert ausgerichtet hat. Sängerguppen- und Teilgruppenkonzerte werden nicht berücksichtigt. Aus dem aufgelegten Programm eines Konzertes muss der jeweilige Verein / Chor als Veranstalter deutlich erkennbar sein.
- 2.5 Die an dieser Zuwendung interessierten Chöre reichen beim Sängerkreis-Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Konzerttermin einen formlosen Antrag ein, Kennwort: Heinz-Bruder-Stiftung. Das Programm sollte ebenfalls rechtzeitig vor dem Konzert vorliegen.
- 2.6 Die erneute Zuwendung kann von einem Chor beantragt werden, wenn seit der letzten Zuwendung eine angemessene Zeit vergangen ist. Der Wartezeit wird vom Stiftungsausschuss festgelegt (Punkt 3.2.a).
- 2.7 Über die Annahme oder Ablehnung einer Zuwendung wird jeder antragstellende Chor zeitnah mit einem Hinweis auf den nächsten Vergabetermin durch den Schatzmeister unterrichtet.





- 2.8 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt jeweils am darauf folgenden Kreis-Sängertag. Zuwendungen erfolgen nur dann, wenn der begünstigte Chor / Verein bei der Übergabe persönlich anwesend ist, ansonsten verfällt die vorgesehene Zuwendung.
- 2.9 Es ist zu beachten, dass eine nochmalige spezielle Einladung der Vereine wegen Übergabe des für sie genehmigten Zuschusses an einem bestimmten Kreis-Sängertag nicht zusätzlich erfolgt.

3. Organisation der Zuwendungen

- 3.1 Den Stiftungsausschuss bildet der jeweils amtierende Vorstand des Sängerkreises Fürth (Präsidium, gemäß § 6 der Geschäftsordnung). Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 2/3 des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
- 3.2 Der Stiftungsausschuss setzt fest:
- den Turnus nach Punkt 2.6 dieser Richtlinien, nach dem ein Chor eine erneute Zuwendung erhalten kann. Diese Mindestwartezeit ist derzeit auf 5 Jahre festgesetzt (seit 2013).
 - die zur Ausschüttung kommende Gesamtsumme an Zuwendungen sowie
 - die Höhe der Einzelzuwendung für die in Frage kommenden Chöre.
- 3.3 Das Stiftungskapital ist zinsgünstig anzulegen.
- 3.4 a) Die erzielten Zinserträge werden regelmäßig an die Chöre im Rahmen der Heinz-Bruder-Stiftung ausgeschüttet. In Ausnahmefällen können diese Zinserträge auch zur Finanzierung von besonderen Ausgaben des Sängerkreises – nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsausschusses – herangezogen werden.
- b) Der Stiftungsausschuss kann – mit Zustimmung aller Mitglieder – im Rahmen der Festlegung der Gesamtsumme an Zuwendungen nach Punkt 3.2.b) auch höhere Beträge als die Zinserträge, mithin also eine Auflösung des Stiftungskapitals, festlegen (Hinweis auf Punkt 1.5). Die evtl. Auflösung des Stiftungskapitals soll allmählich erfolgen, also längerfristig, und dann in etwa gleichen Stufen je Ausschüttungszyklus. Aufgrund der aktuellen Zinsfestschreibungen könnte grundsätzlich ab dem Jahr 2019 mit einer Kapitalauflösung begonnen werden.
- 3.5 Die Ausschüttungen erfolgen gemäß Punkt 2.8 an Kreis-Sängertagen, also in einem 2-jährigen Zyklus. Sie beziehen sich derzeit auf geeignete Konzerte in den Förderjahren 2017 / 2018. Bei demjenigen Kreis-Sängertag, der sich jeweils den beiden Förderjahren direkt anschließt, wird die jeweils beschlossene Zuwendung in einer persönlichen Übergabe ausgeschüttet. Der darauf folgende Ausschüttungstermin ist demzufolge aktuell am Kreis-Sängertag des Jahres 2019.
- 3.6 Weitere Fragen zur Heinz-Bruder-Stiftung und den möglichen Zuwendungen können an den Vorsitzenden oder an den Schatzmeister des Sängerkreises Fürth gerichtet werden.

Ort / Datum: **Neustadt / Aisch, den 26.10.2018**

Unterschriften: *gez. Frank Schneider*

gez. Helmut Rothenhäusler

(stv. Vorsitzender)

(Schatzmeister)

Neufassung der Richtlinien wurden vom Stiftungsausschuss am 26.10.2018 beschlossen.

